

## **1 Name**

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung Badminton-Club Oensingen besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein, nachstehend BCOe genannt, mit Sitz in Oensingen.

Es gelten die Bestimmungen des ZGB, Art. 60 ff.

## **2 Wesen und Zweck**

Er bezweckt den Betrieb des Badmintonsports und die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

## **3 Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des BCOe haftet nur dessen Vermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **4 Mitgliedschaft**

Art. 2 Mitglieder

Es wird unterschieden zwischen:

- a.1) Aktivmitglieder
- a.2) B-Mitglieder
- b) Juniorenmitglieder (bis vollendetes 18. Altersjahr)
- c) Schüler
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder

Art. 3 Aufnahmeformular

Das Aufnahmegesuch für Aktiv- und Juniorenmitglieder hat mittels Formular zu Händen des Vorstandes zu erfolgen.

### Art. 4 Mitgliederzulassung / Aktiv- und Passivmitglied

Über die Zulassung von Interessenten sowie deren Aufnahme als Aktiv- und Juniorenmitglied oder Schüler, entscheidet der Vorstand.

B-Mitglied kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre als Aktivmitglied dem Club angehörte und gelegentlich noch als Plauschspieler mitmachen möchte. Das B-Mitglied bezahlt einen speziellen Beitrag und kann auch eine Lizenz beantragen.

### Art. 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder & B-Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren

Diese können in den Vorstand gewählt werden.

### Art. 6 Beiträge

An Beiträgen werden erhoben:

- |    |                                   |  |
|----|-----------------------------------|--|
| a) | von Aktivmitglieder und Junioren: | einmaliger Eintrittsbetrag<br>jährlicher Beitrag |
| b) | von B-Mitglieder:                 | jährlicher Beitrag                               |
| c) | von Passivmitglieder:             | jährlicher Beitrag                               |
| d) | Ehrenmitglieder:                  | zahlen keine Beiträge                            |

### Art. 7

Der Mitgliederbeitrag soll spätestens 4 Monate nach der GV bezahlt werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 8

Wer aus dem Verein austreten will, hat eine schriftliche Anzeige, bis spätestens 2 Wochen vor der GV) an den Präsidenten zu richten. Die Anzeige wird an der GV verlesen.

### Art. 9

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen, wenn diese:

- a) die Statuten des BCOe gröblich verletzen
- b) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCOe nicht nachkommen
- c) oder durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCOe schädigen

### Art. 10

Gegen den schriftlichen Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied innert 10 Tagen nach Empfang dessen, zu Händen der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, Rekurs einreichen.

Die Beschlüsse der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind in dieser Beziehung endgültig.

## **5 Organisation und Verwaltung**

### Art. 11

Die Organe des BCOe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### Art. 12

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCOe. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung hierzu ist vom Vorstand mindestens vier Wochen im voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann im Vorstand jederzeit einberufen werden, oder ist auf Verlangen von einem Drittel der Aktiv- und Juniorenmitglieder, innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens, abzuhalten.

Die Einladung hierzu ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

### Art. 13

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

### Art. 14

Aufgabe der ordentlichen Generalversammlung:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
4. Abnahme des Berichtes des Trainers
5. Festsetzung der Beiträge für:
  - a) Eintrittsbeitrag
  - b) Aktivmitglieder / B-Mitglieder
  - c) Juniorenmitglieder
  - d) Passivmitglieder

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Entschuldigungen haben schriftlich mit Grundangabe an den Präsidenten zu erfolgen.

### Art. 15

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

### Art. 16

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Trainer
- Interclubchef
- Materialverwalter

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

### Art. 17

Sollte ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres ausscheiden, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion.

### Art. 18

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Kompetenzen an Aktivmitglieder zu delegieren.

### Art. 19

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei das Jahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### Art. 20

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des BCOe nach aussen
2. interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
3. Aufnahme von Aktiv-, Juniorenmitglieder und Schüler
4. Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Übereinstimmung mit Art. 9 der Statuten
5. Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
6. Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung

### Art. 21

Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar können einzeln zeichnen.

In Sachen Vereinsvermögen entscheidet die Generalversammlung.

### Art. 22

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Amtsdauer von einer ordentlichen Generalversammlung zu übernächsten ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird.

Die Rechnungsrevisoren haben zu Händen der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

### **6 Spielordnung**

Art. 23

Jedes Aktivmitglied hat die erforderliche Spielausrüstung selbst zu stellen.

Bei allgemeinen Wettspielen haben die Spieler im Club Tenue zu erscheinen.

Es ist Sache eines jeden Mitgliedes sich gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Art. 24

Für den Spielbetrieb im BCOe gelten die jeweils gültigen Regeln des Schweizerischen Badminton Verbandes.

Art. 25

Für einen geregelten, internen Spielbetrieb, ist der Trainer verantwortlich, insbesondere, dass alle Mitglieder die gleichen Spielmöglichkeiten haben.

Art. 26

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Trainer im Einvernehmen mit den anwesenden Vorstandsmitglieder.

### **7 Schlussbestimmungen**

Art. 27

Die Auflösung des BCOe kann jederzeit durch die Generalversammlung herbeigeführt werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so kann innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden kann.

### Art. 28

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des BCOe.

Diese Versammlung hat auch über die Verwahrung der Clubakten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden.

### Art. 29

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die jeweiligen Statuten des Schweizerischen, bzw. Nordwest-Schweizerischen Badminton Verbandes.

## **8 Inkrafttretung**

### Art. 30

Diese Statuten wurden im Auftrage der Generalversammlung vom 30. April 2004 revidiert. Die revidierten Statuten wurden vom BCOe am 13. Mai 2005 genehmigt. Sie treten ab 13. Mai 2005 in Kraft und lösen die Statuten vom 30. April 2004 ab.

Oensingen, 13. Mai 2005

1. Statutenrevision: 12.01.1987
2. Statutenrevision: 8.04.1994
3. Statutenrevision: 13.05.2005